



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator (Handelsname): Gussphalt, Hochleistungs- Reparaturasphalt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Reparaturasphalt für Straßenbau

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant: Süddeutsche Teerindustrie GmbH & Co. KG

Straße/Postfach: Otto-Eckerle-Str. 7-11

Nat.-Kenn./PLZ/Ort: DE - 76316 Malsch

Telefon / Telefax / E-Mail: 07246 - 9116-0 / 07246 - 9116-70; E-Mail: info@stm-malsch.de

1.4 Notrufnummer: Vergiftungs-Informations-Zentrale - Uniklinik Freiburg: 0761 / 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Keine nach EG-Richtlinie

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr.: 1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produktes

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung



Gefahrenhinweise

Sicherheitshinweise:

2.3 Sonstige Gefahren: Keine

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gussphalt besteht aus Bitumen, Naturasphalt und feinen Gesteinkörnungen

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Nach Einatmen: Nach dem Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten sofort an die frische Luft bringen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Bei Verbrennung: Nach Kontakt mit dem geschmolzenen Produkt rasch mit kaltem Wasser abkühlen. Erstarrtes Produkt nicht von der Haut abziehen, sofort ins Krankenhaus bringen.

Nach Augenkontakt:

Mit sterilem Wasser spülen und unverzüglich Arzt konsultieren

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen hervorrufen. Nach verschlucken sofort Mund mit Wasser ausspülen, ärztliche Hilfe Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken.



4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Brennendes Produkt mit Schaum, Löschpulver oder Sand löschen. Kein Wasser zur Brandbekämpfung einsetzen.
Brand im Kocher durch schließen des Deckels ersticken.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Kein Wasser einsetzen!

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Gefährliche Zersetzungsprodukte siehe Kapitel 10: Stabilität und Reaktivität.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Produkt erkalten lassen und mechanisch aufnehmen. Geeigneter Entsorgung zuleiten

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung



Produkt erkalten lassen und mechanisch aufnehmen Geeigneter Entsorgung zuleiten

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Verarbeitungshinweise des Technischen Merkblatts beachten Bei Umgang mit heißem Material übliche Arbeitsschutzkleidung und Handschuhe tragen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Lagerbedingungen erforderlich. Gussfalt ist unbegrenzt haltbar.

Zusammenlagerungshinweise:

nicht erforderlich

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

STOFF



AGW (Deutschland)	
IOELV (Europäische Union)	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Für gute Lüftung sorgen (Anwendung nicht in geschlossenen Räumen).

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz

Dämpfe nicht einatmen

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen, Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Augenschutz

Schutzbrille tragen - Hygienemaßnahmen: Bei der Verarbeitung nicht

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

Abschnitt 9 Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aussehen: fest , schwarz

Geruch: geruchlos

Sicherheitsrelevante Daten

ph-Wert: Unbestimmt

Siedepunkt/ Siedebereich: Unbestimmt

Flammpunkt: 260 °C



Selbstentzündungstemperatur:	270 °C
Zersetzungstemperatur:	200°C
Explosionsgrenzen:	Unbestimmt
Relative Dichte (Schüttgewicht)	ca.2,1 g/cm ³
Raumdichte:	ca. 2,4 g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	Unlöslich
Fettlöslichkeit:	Unlöslich
Lösungsmittellöslichkeit:	in Toluol und Trichloethylen löslich

9.2 Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Säuren und starken Oxydationsmitteln fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte und Gase wie Kohlenmonoxid entstehen. Aromatische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen



a) Akute Toxizität

b) Ätzwirkung

c) Reizwirkung

Bei hohen Temperaturen können die Dämpfe Augen und Nasenreizung hervorrufen.

d) Sensibilisierung

Das heiße Material kann zu Verbrennungen führen

e) Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

f) Karzinogenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

g) Mutagenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

h) Reproduktionstoxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine weiteren Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Wassergefährdungsklasse: 0 (Selbsteinstufung nach AwSV)

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung



Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetz (KrW-/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

Abfallschlüssel

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

Ungereinigte Verpackung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

IMDG-Code / ICao-TI / IATA-DGR



14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Klasse:

Gefahrzettel:

14.4 Verpackungsgruppe

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code ja / nein

ICAO-TI / IATA-DGR: ja / X nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht festgelegt

Schiffstyp (1, 2 oder 2): nicht festgelegt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung):



Nicht anwendbar.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Beschränkungen gemäß Anhang XVII Eintrag 3 beachten

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV und für Jugendliche nach §§ 22 JArbSchG beachten.

Störfallverordnung:

Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Wassergefährdungsklasse

Klasse: (Selbsteinstufung nach AwSV)

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: % (berechnet)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung:
Nur für gewerbliche Anwendung – kein Publikumsprodukt.

Änderungen gegenüber der letzten Version

Abschnitte (und Unterabschnitte): 1-16

Literaturangaben und datenquellen



Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG),
Stoffrichtlinie (67/548/EWG)
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Internet

www.baua.de; gischem.de; echa.europa.eu

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG:

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten
Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulation
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
Log K _{ow}	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar



SÜDDEUTSCHE TEERINDUSTRIE
GMBH & CO KG · MALSCH

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Gussphalt

Überarbeitet am: 04.03.21

Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0

Interne Nr.: 290

Seite 12 von 12

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK Wassergefährdungsklasse

Anhang: -